VorsorgeOrdnung

Vorsorgebrief 3/ 2022 vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. Wolfgang Buerstedde

Themen im Überblick

1. **Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform 2023**
2. **Genehmigung erbrechtlicher Rechtsgeschäfte / Schenkungen**
3. **Neuerungen bei Vorsorgevollmachten – Subsidiaritätsprinzip / Widerruf**
4. **Neuregelung der Kontrollbetreuung**
5. **Pflegereform 2022 - mehr Geld**
6. **Jahressteuergesetz 2022 – Bewertung von Grundstücken**
7. **Das neue Bürgergeld - Schonvermögen**

Hinweis: www.VorsorgeOrdnung.de

Für Fragen oder Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. 02222-931180

Telefonische Beratung für 3 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz unter:

Tel. 0900 10 40 80 1

Dr. Wolfgang Buerstedde
Fachanwalt für Erbrecht

Rathausstr. 16
53332 Bornheim

© Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde – www.VorsorgeOrdnung.de

VorsorgeOrdnung

1. Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform 2023

Ab dem 1. Januar 2023 wird ein neues Vormundschafts- und Betreuungsrecht gelten. Änderungen ergeben sich bei den sogenannten "familienrechtlichen Anordnungen“, den Genehmigungserfordernissen und Vorsorgevollmachten (siehe auch den letzten Vorsorgebrief 2/2022).
Weiterhin können die Eltern für den Fall ihres Todes, durch letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) einen **Vormund benennen**, § 1782 BGB n.V.. Hieran sollten gerade Alleinerziehende oder junge Paare mit Kleinkindern denken. Auch sollte daran gedacht werden einen Vormund zu benennen für den Fall des lebzeitigen Ausfall des Sorgerechtsinhaber, sei es aufgrund Unfalls oder Krankheit.

Der künftige Erblasser oder der Schenker kann durch letztwillige Verfügung beziehungsweise im Zeitpunkt der Schenkung (typischerweise an einen Enkel) einen oder beide Eltern von der **Verwaltung** ausschließen.
Werden beide Elternteile ausgeschlossen kann dann die Person des – dann gegebenenfalls notwendigen „**Pflegers**“ **benannt** werden, § 1917 BGB.
Diese Möglichkeit besteht nun nicht nur im Erbfall, sondern auch bei **unentgeltlichen Zuwendungen auf den Todesfall**, § 1638 BGB. Hiervon erfasst sind die typischen Verträge zugunsten Dritter (Versicherungsverträge, Bankkonten).

Will man die Vermögensverwaltung der Kinder bzw. Enkel längerfristig vor den Elternteilen ausschließen und den Zugriff der Kinder/Enkel schon mit Volljährigkeit vermeiden, sollte auch an die **Testamentsvollstreckung** gedacht werden. Bei der Testamentsvollstreckung kann die Verwaltung über das im Todesfall übergehende Vermögen an den Begünstigten auch über dessen Volljährigkeit hinaus – beispielsweise bis zum 30. Lebensjahr – durch den Testamentsvollstrecker abgesichert werden.

Tipp: Es bleibt dabei: Errichten Sie Vorsorgevollmachten.

© Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde – www.VorsorgeOrdnung.de

2. Genehmigung erbrechtlicher Rechtsgeschäfte

Das Betreuungsrecht regelt die Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte in einem langen Paragrafen, § 1851 BGB n.F. Danach bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgerichts (wie bisher) für die Verfügung über einen Erbteil oder Pflichtteil, Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, der Erbauseinandersetzung, aber nun auch ausdrücklich die sog. **Abschichtung** (Verzicht auf die Rechte aus der Miterbenstellung), ausdrücklich nun auch der „***Verzicht auf die Geltendmachung eines Vermächtnisses oder Pflichtteilsanspruchs***".
Mit letztem dürfte eine Genehmigung nur erforderlich sein, wenn auf einen bereits entstandenen Anspruch ein Erlassvertrag geschlossen werden soll (ErbR 8-2022, Müller-Engels – Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform 2023 S. 668).

Bisher durfte der Betreuer nur Gelegenheits-, Anstands- und Pflichtschenkungen vornehmen. Darüber hinausgehende Schenkungen des Betreuers waren unheilbar nichtig. Nunmehr kann der Betreuer aber auch **Schenkungen** vornehmen, wenn das Betreuungsgericht diese genehmigt, § 1854 Nr. 8 BGB n.F.. Möglicherweise kann auf diese Weise nun auch schenkungs- und erbschaftsteuerliche Gestaltung ermöglicht werden. Mit Schenkungen an künftige Erben könnten etwa um Freibeträge genutzt werden.
Dabei wird sich die Frage stellen, ob diese Zuwendungen dem Interesse oder mutmaßlichen Interesse des Betroffenen entsprechen.

Auch der unentgeltliche Erwerb von Wohnungs- oder Teileigentums ist ab dem 1. Januar 2003 genehmigungsbedürftig, § 1850 Nr. 4 n.F..
Die Genehmigungserfordernisse gelten nach § 1634 BGB auch für Eltern sowie nach § 1799 BGB für den Vormund.
Die Frist zur Mitteilung der Genehmigung des Betreuungsgerichts wurde von vier Wochen auf zwei Monate verlängert, § 156 Abs. 2 BGB n.F.
Bei der Genehmigung prüft das Betreuungsgericht, ob dies den Wünschen des Betreuten, hilfsweise dessen mutmaßlichem Willen entspricht, § 1862 Abs. 1 S. 2 BGB n.F.

© Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde – www.VorsorgeOrdnung.de

3. Änderungen bei Vorsorgevollmachten

Wenn eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, ist die Bestellung eines Betreuers nicht erforderlich (Subsidiaritätsprinzip, § 1814 Abs. 3 BGB). Allerdings gibt es hiervon Ausnahmen, nämlich dann, wenn ein „**Abhängigkeitsverhältnis**“ besteht: Eine Betreuerbestellung kann also dann nötig werden, wenn als Bevollmächtigter ein Heimleiter im Pflegeheim, ein Mitarbeiter von Pflegediensten oder anderen ambulanten Diensten, möglicherweise auch Ärzte, Physiotherapeuten und deren Miterbeiter, bestimmt wurde, § 1816 Abs. 6 BGB n.F.

Mit § 1815 Abs. 5 BGB n.F. wurde der **Widerruf einer Vorsorgevollmacht** neu geregelt. Nun kann jeder Betreuer die Vollmacht widerrufen (Widerrufskompetenz) – allerdings unter engen Voraussetzungen u.a. einer drohenden erheblichen Vermögensgefahr.
Zusätzlich ist die **vorherige Zustimmung zum Widerruf durch einen Richter** nötig, § 1820 Abs. 5 BGB n.F. ; § 15 Abs. 1 RPflG.
Ein wirksamer Widerruf führt dann grundsätzlich zur endgültigen Unwirksamkeit der Vorsorgevollmacht.

Dies kann eine sehr weiterreichende – und auch nicht vom Vollmachtgeber gewünschte Folge sein. Insoweit ist erfreulich, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit einer **vorläufigen Suspendierung der Vollmacht** ermöglicht, § 1820 Abs. 4 BGB n.F..
Das Gericht kann nunmehr anordnen – etwa bei einem noch nicht bestätigten Missbrauchsverdacht vorübergehend und kurzfristig die Ausübung der Vollmacht zu suspendieren – eben ohne die Vollmacht widerrufen zu müssen. Die gerichtliche Anordnung setzt eine spezifizierte Gefahr für die Person oder das Vermögen des Vollmachtgebers oder eine Behinderung des Betreuers bei seiner Aufgabenwahrnehmung voraus.

© Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde – www.VorsorgeOrdnung.de

4. Neureglung der Kontrollbetreuung

Der Gesetzgeber schafft nun einen eigenen Abschnitt der Kontrollbetreuung, § 1820 Abs. 3 BGB n.F.. Der Kontrollbetreuer hat die Aufgabe, den eigentlichen Betreuer auf die Füße zu schauen. Er soll bestellt werden können,

- wenn der Vollmachtgeber aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr in der Lage ist, seine Rechte gegenüber dem Bevollmächtigten auszuüben;
- und aufgrund konkreter Anhaltspunkte davon auszugehen ist, dass der Bevollmächtigte die Angelegenheiten des Vollmachtgebers nicht entsprechend der Vereinbarung oder dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Vollmachtgebers besorgt.

Damit wird im Wesentlichen die bisherige Rechtsprechung bei der Bestellung eines Kontrollbetreuers in Gesetzform überführt.

Nach dem Wortlaut dürfte nun auch dann ein Kontrollbetreuer bestimmt werden, wenn der Betreuer lediglich aufgrund einer rein körperlichen Erkrankung nicht in der Lage ist, seine Aufgaben selbst wahrzunehmen. Dies berücksichtigt aber nicht, dass er noch in der Lage wäre, seine Aufgaben durch Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Rechtsanwalts – zu organisieren. Diese dürfte dem Wille des Betroffenen am Ehesten gerecht werden.

5. Pflegereform 2022

Mit der Pflegereform sind die Leistungen ab September 2022 leicht gestiegen (Leistungszuschlag von 5 %). Der Zuschlag muss nicht gesondert beantragt werden.

Pflegebedürftige, die z.B. während des Urlaubs pflegender Angehöriger in **Kurzzeitpflege** gehen, bekommen seit Januar mehr finanzielle Unterstützung (10 % mehr) ihrer Pflegekasse. Die Kasse übernimmt jetzt bis zu 1.774 Euro für maximal acht Wochen im Kalenderjahr. Das Pflegegeld bleibt unverändert.

Aufstocken: Die Kurzzeitpflege kann um bis zu 1.612 Euro im Jahr erhöht werden, wenn Mittel der **Verhinderungspflege** nicht abgerufen worden sind. Dann stehen für Kurzzeitpflege insgesamt 3.386 Euro im Kalenderjahr zur Verfügung.

Die Verhinderungspflege bleibt unverändert: Sind Angehörige durch Krankheit oder Urlaub nicht in der Lage, die pflegebedürftige Person zu versorgen, zahlt die Pflegekasse bis zu sechs Wochen im

© Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde – www.VorsorgeOrdnung.de

Kalenderjahr die nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 1.612 Euro. Der Pflegedürftige muss mindestens Pflegegrad II haben und seit mindestens einem halben Jahr zu Hause gepflegt werden. Ob ein ambulanter Pflegedienst, Freunde oder Nachbaren einspringen, ist egal. Bei nahen Angehörigen oder im Haushalt lebenden Personen, erstattet die Kasse Kosten bis zur Höhe des 1,5fachen des Pflegegeldes.
Neue Leistungen: Wenn nach einem Krankenhausaufenthalt der Pflegebedürftige weder zu Hause noch in einer Tages-, Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege oder in einer Reha betreut werden kann, kann er für bis zu zehn Tagen eine **Übergangspflege** in dem Krankenhaus nutzen, das ihn zuvor behandelt hat. Hier sollte man sich mit dem Sozialdienst der Klinik abstimmen. Anders bei Leistungen der Übergangspflege, die nicht bei der Pflegekasse, sondern bei der Krankenkasse beantragt werden müsste.
Nun haben Erben auch die Möglichkeit für übers Jahr **vorfinanzierte Kosten für Verhinderungspflege, für Entlastungsleistungen oder den barrierefreien Umbau der Wohnung auch nach dem Tod des Pflegebedürftigen** von der Kasse eine Erstattung zu erhalten.
Die Erstattung muss **innerhalb von 12 Monaten** nach dem Tod des Versicherten geltend gemacht werden.

6. Jahressteuergesetz – Bewertung von Grundstücken

Das Jahressteuergesetz, das am 1. Januar 2023, in Kraft tritt, tangiert die Bewertung von Grundstücken für Zwecke der Schenkungs- und Erbschaftssteuer. Ziel ist eine möglichst genaue Bewertung der Verkehrswerte, als den Wert, zu dem ein Käufer bereit wäre, die Immobilie zu übernehmen.
Die Immobilienwertverordnung vom 14. Juli 2021 sieht hierfür drei steuerliche Bewertungsverfahren vor: das Ertragswert- und das Sachwert- und Vergleichswertverfahren.
Vor allem wird die Berechnung im Ertragswertverfahren komplexer. So konnten Bewirtschaftungskosten bislang recht unkompliziert abgezogen werden. Die Neuregelungen führen dazu, dass die Abzüge niedriger ausfallen. Der steuerliche Wert der Immobilie steigt damit.
Hinzu kommt, dass der Liegenschaftszins, also die langfristig vermutete Wertigkeit der Immobilie, gesenkt wird, was auch höhere steuerliche Immobilienwerte mit sich bringt.
Gegen eine Besteuerung mit Grunderwerbsteuer könnte es sich also empfehlen, Einspruch zu erheben.

© Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde – www.VorsorgeOrdnung.de

Bei selbstgenutzten Immobilien wird meist das Vergleichswertverfahren eingesetzt, wenn entsprechend Vergleichsdaten vorliegen. Bei vermieteten Immobilien wird das Ertragswertverfahren relevant.
Kollegen schätzen, dass sich die Verkehrswerte für die Erbschaftssteuer dann auf ca. 10-20 % erhöhen. Aber auch hier kommt es auf den Einzelfall an. Häufiger wird daher eine Begutachtung durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen sinnvoll sein.
Insofern könnte erwogen werden, noch vor Ablauf des Jahres eine Übertragung einer Immobilie im Wege der Vorwegerbfolge anzugehen.
Diese Änderungen haben nichts mit der **Grundsteuer** zu tun. Unter https://www.hausund-grund.de/grundsteuerrechner kann jeder Eigentümer die künftige Grundsteuer selbst berechnen und damit überprüfen.

7. Das neue Bürgergeld ab dem 1. Januar 2023 – Schonvermögen

Das „Bürgergeld" löst ab dem 1. Januar 2023 das bisherige Arbeitslosengeld II (Hartz IV) ab. Ein Vermögen von bis zu 40.000 Euro für die erste Person einer Bedarfsgemeinschaft und 15.000 Euro für jede weitere, soll nicht angetastet werden (§ 12. Abs. 4 S. 1 Bürgergeld-Gesetz-E). Es gilt eine Karenzzeit von einem Jahr (§ 12 Abs. 3 S. 1 Bürgergeld-Gesetz-E). In diesem Zeitraum müssen die Leistungsbezieher ihr Erspartes nicht aufbrauchen. Die Altersvorsorge wird davon komplett ausgenommen und geschützt. Diese neuen Regelungen sollten bei der Gestaltung des sogenannten „Bedürftigentestaments" berücksichtigt werden. Bei diesem Testament versucht der Erblasser, Regelungen zu treffen, um den Zugriff Dritter auf die Erbschaft zugunsten des bedürftigen Erben zu verhindern und so dem Bedürftigen, etwas Gutes zu tun, etwa durch Vermächtnisse in Höhe des Schonvermögens und zur Sicherung der Altersversorgung.

© Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Buerstedde – www.VorsorgeOrdnung.de